

seine Originalität: Eher mochten nämlich mehrere Schreiber selbständig auf den Gedanken kommen, die nicht leicht verständliche Formulierung durch die Streichung von *conditionis* zu vereinfachen, als darauf, hier gerade dieses Substantiv einzufügen; dies gilt zumal deshalb, weil jemand, der in der Fassung ohne *conditionis* etwa die eigenständige Rolle der Natur als ungewöhnlich oder anstößig empfunden hätte, vermutlich gleich *officio* durch *conditione* ersetzt hätte, um jeden Zweifel auszuschließen.

Einige Schwierigkeiten bereitet endlich Friedrichs Bemerkung über die Widerstände gegen seine Herrschaft in Sizilien in Z. 49: Die Hss. bieten sie in drei verschiedenen Fassungen (die abkürzende Version in γ erlaubt kaum Schlüsse auf den Wortlaut der Vorlage). Nach unseren bisherigen Erfahrungen müßten wir V1, P1 und Pa folgen, deren Text durch alle anderen Konstitutionen-Hss. bestätigt wird, das Wort *non* allerdings nur durch das *nec* in V2 und Va. Eben dieses Wort nun erweckt auch inhaltliche Bedenken, denn warum sollte Friedrich die zuvor durchaus nicht verheimlichte Tatsache, daß sich im Sommer 1229 auch sizilianische Untertanen gegen ihn erhoben hatten, jetzt, nach gerade erst zwei Jahren, ableugnen¹⁹⁷? So verdienen in diesem Punkte wohl R, P2 und O sowie die Petrus de Vinea-Hss. mehr Vertrauen¹⁹⁸. Damit aber ist zugleich bezüglich der ganzen Passage die Entscheidung zugunsten von R, P2 und O gefallen: Friedrich bezeichnet dort die Rebellen als Leute, die aus dem Königreich Sizilien stammten (sie kamen aus dem „Schafstall“ dieses Reiches), die jedoch nicht zum Kreis seiner Getreuen gehörten (nicht aus seinem „Schafstall“ waren)¹⁹⁹.

¹⁹⁷) Vgl. dazu HB 3, S. 163 f. (Ende September 1229), wo Friedrich seine Getreuen von der Wiedergewinnung des rebellierenden S. Germano (*Nuper dum terra S. Germani contra maiestatis nostre potentiam rebellionis calcaneum erigere presumpsisset*) und der anschließenden Niederschlagung weiterer Aufstände berichtet (*procedentes ... ad aliorum nostrorum rebellium reliquias conterendas*).

¹⁹⁸) Ganz ähnlich muß das Urteil anscheinend bei *discriminis*, Z. 21, gegen die Mehrheit der zuverlässigen Konstitutionen-Hss. (*criminis* in R, V2, Va) für V1 sowie P1, Pa, P2 und O und die Petrus de Vinea-Hss. ausfallen, denn eine mehrfache Abänderung des an sich gut passenden Worts *crimen* zu *discrimen* (Entscheidung, Gefahr, Abweichung) läßt sich gewiß weit schwerer erklären als der umgekehrte Vorgang; vgl. auch zu *inmiscere*, Z. 24, das offensichtlich unrichtige *inmisceri* in R, V1 und Va.

¹⁹⁹) Das Bild vom Schafstall ist wohl Ioh. 10,16 entlehnt, vgl. Ioh. 10,1 sowie Mich. 2,12. – Gegen die Petrus de Vinea-Version *et nostro erant imperio* spricht vor allem das klare Votum der Konstitutionen-Hss.; aber auch inhaltlich betrachtet hatte Friedrich eigentlich keinen Anlaß, die ausschließliche Herkunft seiner sizilischen Gegner aus seinem Herrschaftsbereich hervorzuheben, zumal deren Führer Johann von Brienne gewesen war; vgl. seine allgemeinen Aussagen: *de inimicis nostris qui regnum nostrum invaserant, feliciter triumphavimus*, MGH Const. 2 Nr. 124, S. 169 (vom 5.10.1229), *quos ... invasorum regni ... creavit iniquitas*, Konst. I 73,1, S. 112, Z. 6.